10.18

RAK Rechtsanwaltskammer Berlin

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Die ehrenamtlichen anwaltlichen Vormundschaften nominiert für den Nationalen Integrationspreis

TITELTHEMA

Die ehrenamtlichen anwaltlichen Vormundschaften nominiert für den Nationalen Integrationspreis

WEITERE TOPTHEMEN

Die ehrenamtlichen anwaltlichen Vormundschaften nominiert für den Nationalen Integrationspreis
Seite 4

Die Wahlen von 2015 zum Berliner Kammervorstand sind wirksam
Seite 9

Die Übernahme der Beratungshilfe ist gesetzliche Pflicht
Seite 16

Veranstaltung der RAK Berlin zum 70. Jahrestag der UN-Menschenrechtscharta
Seite 23

Verhandlungstermin in der Sache RAK Berlin ./. Mietright GmbH
Seite 25

Duale Ausbildung – gemeinsame Verantwortung
Seite 28

Vortrag über die Umsetzung der Inhalte der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
Seite 30

Fast drei Jahre Syndikusanwaltsgesetz
Seite 35

Über die aktuelle Situation der türkischen Justiz
Seite 39

RA Swen Walentowski, Leiter Polititsche Kommunikation beim DAV, antwortet
Seite 53

Meldungen
Seite 62

Kooperation mit dem DAI
Seite 66

Impressum
Seite 69

Die ehrenamtlichen anwaltlichen Vormundschaften nominiert für den Nationalen Integrationspreis

Bei der Preisverleihung am 29.10.2018 (v.l.n.r.): Prof. Dr. Naika Foroutan (Direktorin des Berliner Instituts für empirische Integrations-
und Migrationsforschung), Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V), RAin Claudia Frank (stellv. Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins), Staatsministerin Annette Widmann-Mauz (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) und Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau.

900 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben sich seit 2015 als ehrenamtliche Vormünder für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge engagiert.

Dieses Projekt der Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK) und des Berliner Anwaltsvereins (BAV) war für den Nationalen Integrationspreises 2018 der Bundesregierung nominiert, der am Nachmittag des 29.10.2018 verliehen wurde. Eine fünfköpfige Jury verlieh den Preis in Anwesenheit der Bundeskanzlerin an das Projekt „Brückenbau – Vielfalt begegnen!“ der Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland und der Hilfsorganisation IsraAID Germany e.V.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Marcus Mollnau, erklärte bei der Preisverleihung: *„Es freut mich sehr, dass das große Engagement der Berliner Anwältinnen und Anwälte durch die Nominierung für den Integrationspreis gewürdigt wird.“*

Ende 2015 hielten sich mehr als 4.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Berlin auf. Die Amtsvormünder, denen bis zu 50 Mündel zugewiesen werden dürfen, waren überlastet, die Berliner Verwaltung überfordert. Auf Bitten der Rechtsanwaltskammer und des Anwaltsvereins erklärten sich die Berliner Familiengerichte bereit, die von den beiden Anwaltsorganisationen benannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als ehrenamtliche Vormünder zu bestellen. RAK und BAV boten Fortbildungsveranstaltungen für die Vormünder an, der Berliner Anwaltsverein bietet weiterhin in regelmäßigem Abstand einen Erfahrungsaustausch an.

„Wir Rechtsanwälte haben eine besondere Verantwortung und wir sind für die Aufgabe als ehrenamtlicher Vormund auch gut aufgestellt“, stellt Rechtsanwältin Lisa Griesehop fest. „Die Situation meines zu Beginn 16-jährigen Mündels aus Afghanistan hat sich dadurch, dass ich als Vormund bestellt wurde, deutlich verbessert.“ Inzwischen ist er volljährig, gut integriert und auch seine Familie konnte nachziehen. Andere Vormünder begleiten nicht nur schwierigere Mündel, die durch die Flucht oder die Situation in ihrem Herkunftsland traumatisiert sind, sondern müssen auch mit schwerfälligen Behörden klar kommen.

„Manche Behörden waren sehr hilfreich, andere dagegen unterirdisch“, schildert RAin Eva Seegmüller, die Vormund zweier Kinder aus Syrien war, ihre Erfahrungen und ergänzt: *„Die ehrenamtliche Vormundschaft ist oft inspirierend, manchmal frustrierend, aber in jedem Fall dringend nötig für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen.“*

„Das palästinensische Mädchen aus Damaskus, das ich als Vormund betreut habe, hat sich sorgfältig auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorbereitet. Ihre Sorgen im Hinblick auf die Anhörung erwiesen sich danach als unbegründet. Sie war zusammen mit einer Nichte in einer Jugendhilfe-Wohngemeinschaft untergebracht,“ berichtet RAuN Dr. Justus Schmidt-Ott. *„Nach ihrer Anerkennung als Flüchtling konnten ihre Eltern im Wege des Familiennachzugs in die Bundesrepublik kommen. Zuvor gehörte es auch zu meinen Aufgaben, für das Mädchen am Elternabend der Schule teilzunehmen“.*

„Wir haben unsere Entscheidung zur Übernahme der Vormundschaften nicht bereut,“ resümiert RA Dr. Stefan Lütje, der zusammen mit seiner Frau die Vormundschaft für zwei syrische Jungen übernommen hat. *„Es ist eine Herausforderung, aber auch eine bereichernde Erfahrung und hat uns und unseren Kindern einen anderen Zugang zu den komplexen Themen der Fluchtmotive, aber auch des Familiennachzuges und der Integration gegeben“.*

RAin Dr. Jessica Jacobi, die sich ebenfalls um einen Syrer gekümmert hat: *„Wenn man wartet, bis man nicht mehr ständig unter Zeitdruck steht, würde man vieles einfach nie machen.“*

Foto ganz oben: Bundesregierung, Hans-Christian Plambeck

Die Wahlen von 2015 zum Berliner Kammervorstand sind wirksam

Von Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann, Vizepräsidentin der RAK Berlin

Am 15. Oktober 2018 fand vor dem Anwaltssenat des BGH zum Aktenzeichen AnwZ(Brfg) 2/17 die mündliche Verhandlung wegen der Anfechtung der Vorstandswahl auf der Kammerversammlung im Jahr 2015 statt. Der Rechtsstreit wurde durch Prozessvergleich erledigt.

Zwei Kammermitglieder hatten Klage erhoben, um die Unwirksamkeit der Wahlen der 8 Syndici feststellen zu lassen. Zur Erinnerung: Vor der Kammerversammlung 2015 gab es einen Wahlaufruf des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) und des DAV, Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte, verbunden mit einer Vorschlagsliste, die 8 Syndikusanwälte und Syndikusanwältinnen enthielt. Auf der Kammerversammlung, die mit über 1.000 Teilnehmern die bestbesuchte Kammerversammlung aller Zeiten war, wurden diese 8 Kandidaten sämtlich gewählt.

Die Klage stützte sich auf vielfältige Argumente, insbesondere einer angeblich unzulässigen Wahlbeeinflussung durch den BUJ und darauf, dass die Syndikusanwälte zum Zeitpunkt ihrer Wahl im Jahr 2015 nicht gem. § 65 BRAO den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ausgeübt hätten.

Der Anwaltsgerichtshof Berlin (I AGH 7/15) hatte am 26.10.2016 entschieden, dass auch Syndikusanwälte nach dem alten Recht wählbar seien und es für die Frage der Wählbarkeit nach § 65 BRAO nicht darauf ankomme, in welcher Art und welchem Umfang der anwaltliche Beruf ausgeübt worden sei. Entscheidend sei die fünfjährige Zulassung als Rechtsanwalt. Die Berufung wurde vom BGH zugelassen.

Der Vorsitzende des Anwaltssenats ging beim Termin am 15. Oktober 2018 zunächst darauf ein, welche Punkte aus seiner Sicht nicht entscheidend seien. Dies sei die angeblich rechtswidrige Einflussnahme auf die Vorstandswahl durch den BUJ und den DAV. Hier seien die Grenzen der Beeinflussung nicht überschritten, ein Einfluss mittels Zwang oder Druck sei nicht erkennbar. Auch die behauptete unzulässige Majorisierung sei aus Sicht des Senats nicht gegeben. In diesen Punkten kam der BGH zu keinem anderen Ergebnis als der AGH.

Anders war dies bei § 65 BRAO: Zentraler Punkt der Erfolgsaussichten der Berufung, so der Vorsitzende des Anwaltssenats am BGH, sei die Auslegung von § 65 Nr. 2 BRAO (5 Jahre Berufsausübung als Rechtsanwalt). Es gäbe diesbezüglich keine einschlägige Rechtsprechung und auch weitgehend keine Auseinandersetzung in der Literatur. Allein eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft reiche jedenfalls nicht aus; Berufsausübung sei mehr als nur Zulassung. Voraussetzung der Wählbarkeit sei aus Sicht des Senats gemäß § 65 BRAO eine gewisse Mindesterfahrung.

BGH verlangt für die Wählbarkeit fünf Jahre hinreichende anwaltliche Tätigkeit

Erforderlich sei jedoch kein qualifiziertes Maß, ausreichend sei eine hinreichende Tätigkeit, mehr verlange das Gesetz nicht. Der sogenannten Mittelpunkttheorie, wonach die anwaltliche Tätigkeit den Schwerpunkt bilden müsse, erteilte der Senat damit eine Absage.

Für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte könne auch die Tätigkeit als Unternehmens- oder Verbandsjurist zu berücksichtigen sein, soweit diese einer anwaltlichen Tätigkeit entspreche. Die anwaltliche Tätigkeit orientiere sich am Rechtsanwalt im Sinne eines Leitbildes der BRAO. Es könne somit auch eine Tätigkeit als Syndikus von Bedeutung sein, soweit sie inhaltlich im Wesentlichen einer anwaltlichen Tätigkeit entspreche. Hierbei könne man an die sogenannte Vier-Kriterien-Theorie anknüpfen, es müssten somit bei der Tätigkeit kumulativ die Felder Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung

und Rechtsvermittlung abgedeckt werden. Grundsätzlich reiche zwar eine Befreiung durch die Deutsche Rentenversicherung, es sei jedoch eben auch möglich, dass der Beruf des Rechtsanwalts dennoch nicht im nennenswerten Umfang ausgeübt worden sei. Deshalb sei bezüglich der erforderlichen Mindesterfahrung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es sei eine hinreichende berufliche Erfahrung erforderlich, die beispielsweise durch Falllisten dargelegt werden müsse. Dies sei in dem Rechtsstreit bislang nicht erfolgt.

Da absehbar war, dass eine Entscheidung vor Ablauf der Wahlperiode im März 2019 nicht erfolgen werde, regte der Senat eine Einigung dahingehend an, die rechtliche Erledigung zu erklären. Im Protokoll heißt es sodann:

„Der Senat weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:
Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindesterfahrung an praktischer Expertise genügt für die Wählbarkeit nicht die bloße Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Dem Gesetz lässt sich kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der Mittelpunkttheorie entnehmen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes der Syndikusanwälte begründet eine Syndikustätigkeit, die inhaltlich einer anwaltlichen Tätigkeit entspricht, eine hinreichende berufliche Erfahrung. Hierbei kann an die sogenannte Vier-Kriterien-Theorie angeknüpft werden.“

Die RAK Berlin hatte ein Interesse daran, dass die Wirksamkeit der Wahl der seit nun 3 ½ Jahren im Vorstand tätigen 8 Kolleginnen und Kollegen festgestellt werde. Ferner sollten vor der nächsten Vorstandwahl 2019 die Voraussetzungen der Wählbarkeit geklärt sein. Sie hat sich deshalb dem vorgeschlagenen Vergleich angeschlossen.

Die Übernahme der Beratungshilfe ist gesetzliche Pflicht

49a BRAO -Die Übernahme der Beratungshilfe ist gesetzliche Pflicht

Mit § 49a BRAO hat der Gesetzgeber für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen die Möglichkeit geschaffen, sich ungeachtet der fehlenden finanziellen Mittel rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten lassen zu können. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nach § 49a BRAO grundsätzlich berufsrechtlich verpflichtet, Beratungshilfe zu leisten und bei Einrichtungen der Rechtsanwaltschaft für die Beratung von Rechtssuchenden mit geringem Einkommen mitzuwirken.

Die Beratungshilfe kann nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49a Abs. 1 S. 2 BRAO, § 16a Abs. 3 BORA). Die Verweigerung der Übernahme der Beratungshilfe ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes stellt einen Verstoß gegen Berufsrecht dar und kann entsprechend sanktioniert werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss die Ablehnung zudem unverzüglich erfolgen (§ 44 BRAO). Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn bei Annahme des Mandats gegen Berufsrecht verstoßen werden würde, wie in den Fällen der §§ 43a Abs. 4, 45, 46c und 47 BRAO. Die wichtigen Gründe sind in § 16a Abs. 3 BORA beispielhaft aufgezählt, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Ein wichtiger Grund kann demnach z.B. eine berufliche Überlastung sein, oder eine fehlende erforderliche Mitarbeit des Mandanten, oder eine schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses, aus Gründen, die in der Person des Mandanten liegen (§ 16a Abs. 3 S. 4 lit. b, c, d BORA).

Sollte sich herausstellen, dass die Bewilligung von Beratungshilfe aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandantin bzw. des Mandanten nicht gerechtfertigt ist, kann dies ebenfalls einen wichtigen Grund darstellen (§ 16a Abs. 3 S. 4 lit. e BORA). Auch wenn die für die Beratungshilfe vorgesehenen Gebühren so niedrig sind, dass sie den anwaltlichen Aufwand nicht annähernd ausgleichen, so dass die anwaltliche Tätigkeit in den meisten Fällen pro bono publico erfolgt, stellt dies keinen wichtigen Grund dar, der zur Ablehnung des Mandats berechtigen würde (Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 49a BRAO Rn. 12, 17). Zu beachten ist außerdem, dass auch die Beendigung eines Beratungshilfemandats nur aus wichtigem Grund erfolgen darf (Henssler/Prütting, aaO, § 16a BORA Rn. 5).

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 16 Abs. 1 BORA bei begründetem Anlass hinweisen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, für die Rechtssuchende einen Beratungshilfeantrag zu stellen (§ 16a Abs. 2 BORA). Die Beantragung der Beratungshilfe ist vielmehr Sache der Rechtssuchenden. Der Antrag kann gemäß § 6 Abs. 2 BerHG auch nachträglich gestellt werden. Verletzt ein Anwalt seine Hinweispflicht aus § 16 Abs. 1 BORA, verstößt er damit nicht nur gegen Berufsrecht, sondern macht sich auch schadensersatzpflichtig (Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 49a Rn. 8 m.w.N.).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BGBl. 2013 I 3533) wurden ab 01.01.2014 in Abkehr vom bisherigen Vergütungsvereinbarungsverbot gemäß § 8 BerHG a.F. flexiblere Vergütungsmodelle zugelassen (vgl. § 6a Abs. 2 BerHG, § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 RVG, § 4a Abs. 1 S. 3 RVG; BT-DS 17/11472, S. 26). Mit § 4a Abs. 1 S. 3 RVG wurde dabei speziell für Beratungshilfefälle die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen. Der Schutz der Rechtsuchenden wird weiterhin sichergestellt, indem der Vergütungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist (BT-DS 17/11472, S. 26; § 8 Abs. 2 BerHG). Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe, auf eine Vergütung verzichten zu können (§ 4 Abs. 1 S. 3 RVG). Hinzugekommen ist auch die Möglichkeit, die Aufhebung der Bewilligung beantragen zu können, wenn die Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihr Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat (§ 6a Abs. 2 BerHG). Die Anwältin unterliegt insoweit nicht der Schweigepflicht. Voraussetzung für den Antrag nach § 6a Abs. 2 BerHG ist, dass noch keine Beratungshilfevergütung beantragt wurde und die

Anwältin der Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme die Hinweise gemäß § 6a Abs. 2 Ziff. 2 BerHG erteilt hat. Sie muss demnach auf die Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 6a Abs. 2 BerHG und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für ihre Vergütung aus § 8a Abs. 2 BerHG ergebenden Folgen in Textform hingewiesen haben. Wird die Beratungshilfebewilligung aufgrund der Antragstellung gemäß § 6a Abs. 2 BerHG aufgehoben, kann von der Rechtssuchenden eine Vergütung nach dem RVG verlangt werden (§ 8a Abs. 2 BerHG).

In berufsrechtlicher Hinsicht ist zudem von Bedeutung, dass bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe, ebenso wie nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Zahlungen oder Leistungen von Mandantinnen oder Dritten nur dann angenommen werden dürfen, wenn diese freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass eine Verpflichtung zu einer solchen Leistung nicht besteht (§ 16 Abs. 2 BORA). Bei Annahme derartiger Zahlungen empfiehlt es sich, die Kenntnis und die Freiwilligkeit entsprechend zu dokumentieren.

Veranstaltung der RAK Berlin zum 70. Jahrestag der UN-Menschenrechtscharta

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris verkündet.

Zum 70. Jahrestag berichten aus Polen, aus Israel und aus der Türkei folgende Referenten über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Menschenrechte in ihren Ländern und beziehen sich dabei auf die UN-Menschenrechtscharta:

- **Prof. Dr. Miroslaw Wyrzykowksi**, Richter am Verfassungsgericht a.D., Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau a.D.
- **Dan Assan**, Rechtsanwalt und Notar in Tel Aviv, Israel, Vorsitzender der Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung
- **Avukat Gökmen Yesil**, Vorsitzender des ÇHD (Çağdaş Hukukcular Dernegi/ Vereinigung progressiver JuristInnen), Sektion Istanbul

Moderation: **Dr. Marcus Mollnau**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

Eröffnungsrede: **Dr. Dirk Behrendt**, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (zugesagt)

Zum Abschluss ein Get-Together

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 05. Dezember 2018, im Senatssaal der Humboldt-Universität, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, um 18.00 Uhr statt.

Bitte melden Sie sich für die Veranstaltung **bis Donnerstag, 29.11.2018** an info@rak-berlin.org per E-Mail mit dem Betreff „Veranstaltung am 05.12.2018“ an.

Verhandlungstermin in der Sache RAK Berlin ./. Mietright GmbH

Am 16. Oktober 2018 hat im Rechtsstreit zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Mietright GmbH der Verhandlungstermin vor dem Landgericht Berlin stattgefunden. Die RAK Berlin hat Anfang 2018 Unterlassungsklage gegen die Mietright GmbH erhoben, da sie mit ihrem Rechtsdienstleistungsangebot - u.a. mit der Website www.wenigermiete.de gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstößt. In dem Termin wurde deutlich, dass sich die Kammer noch keine abschließende Meinung gebildet hat und der Ausgang des Rechtsstreits offen ist. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist nun anberaumt auf den 18.12.2018.

Unser Bericht „Wer zieht die Mietpreisbremse?“ über die Mietright GmbH in der Ausgabe Kammerton 09-2018 enthielt in einer ersten Version Fehler, die wir hiermit richtig stellen:

"Mietright wirbt damit, dass das Unternehmen im Erfolgsfall nur ein Drittel der ersparten Jahresmiete behalte" und nicht, wie es in der früheren Version hieß, "ein Drittel der Jahresmiete".
Wenn eine Legal Tech Firma "fehlerhaft arbeitet, kann der Schadensersatzanspruch des Kunden stärker als bei den Anwälten eingeschränkt sein". Unzutreffend war die Aussage in der früheren Version, dass der Schadensersatzanspruch "zum Beispiel auf große Fahrlässigkeit eingeschränkt sein" kann.

Duale Ausbildung – gemeinsame Verantwortung

Einladung der Hans-Litten-Schule zum Ausbilder-Abend

Das Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft veranstaltet **am 22.11.2018 von 18:00-19:30 Uhr** in Raum 3001 der Hans-Litten-Schule (Eingang bitte über die Sophie-Charlottenstraße 72, 14059 Berlin) den diesjährigen Ausbilderabend. Eingeladen sind insbesondere alle Kammermitglieder, die selbst Azubis im ReFa- oder ReNoFa-Beruf ausbilden.

Zu Beginn erfolgt eine Information über relevante Schulentwicklungsprozesse:

- Überblick über den Lernfeldunterricht der Bildungsgänge;
- Europaklasse: Erfahrungsbericht über das englischsprachige Praktikum sowie den Unterricht.

Im Anschluss geht es um Erfahrungen der Ausbilder und Ausbilderinnen mit der schulischen Ausbildung mit einem hoffentlich anregenden Austausch gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern der Hans-Litten-Schule.

Für die RAK Berlin wird Rechtsanwalt André Feske als Ausbildungsbeauftragter und Rechtsanwalt Wolfgang Daniels als Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses anwesend sein, um gegebenenfalls Fragen an die Kammern, die Ausbildung betreffend, zu beantworten. Eine hohe Teilnehmerzahl aus der Rechtsanwaltschaft wäre wünschenswert.

Informationen zu den Ausbildungsberufen "Rechtsanwaltsfachangestellte/r" und "Rechtsan-walts- und Notarfachangestellte/r" sind unter https://www.rak-berlin.de/ausbildung/ (mit Video) und http://www.recht-clever.info/ abrufbar.

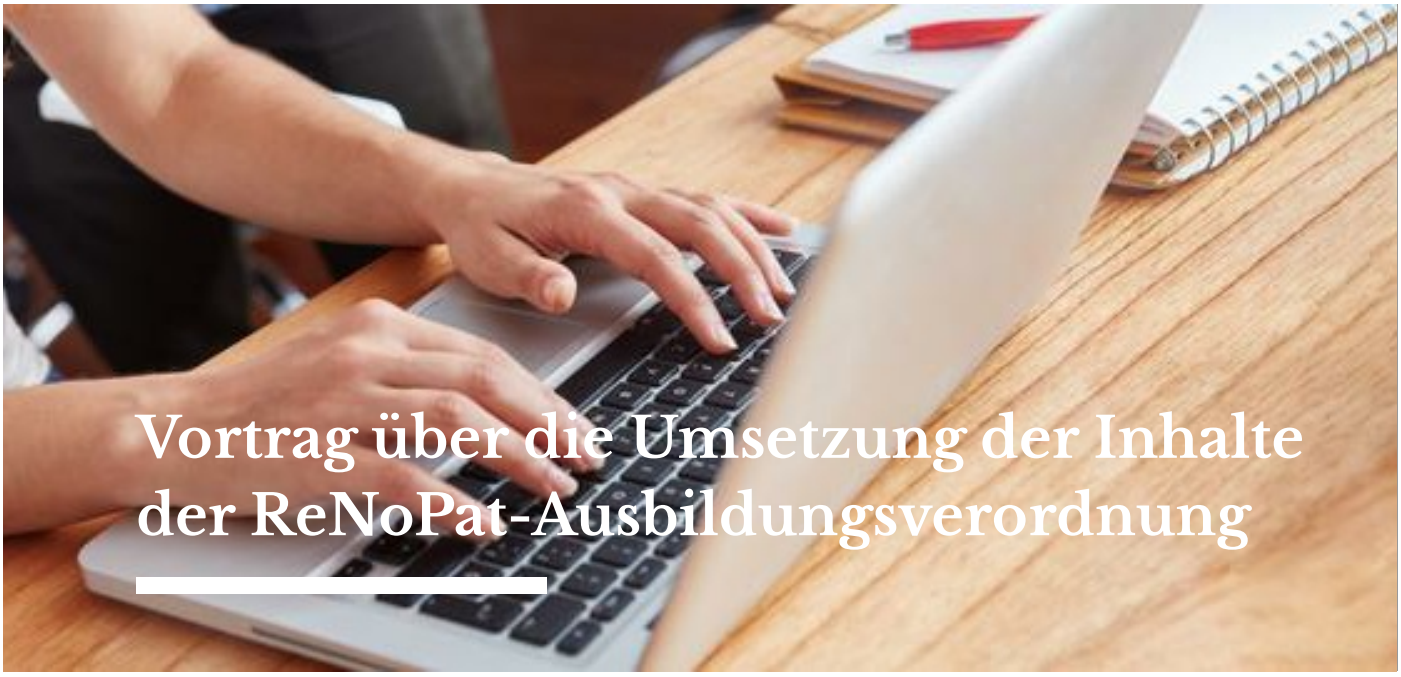

Vortrag über die Umsetzung der Inhalte der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Am Donnerstag, 29.11.2018, von 13.30 - 17.30 Uhr findet in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin ein **Vortrag von Ronja Tietje, Rechts- und Notarfachwirtin, Vorsitzende des Berufsbildungs- und Prüfungsausschusses der RAK Bremen, über die ReNo-Pat-Ausbildungsverordnung** statt.

Warum ist so ein Vortrag für ausbildende Kanzleien wichtig?
Durch die Investition in den beruflichen Nachwuchs (mit einer qualifizierten Ausbildung und entsprechend gut ausgebildeten Fachangestellten) besteht die Möglichkeit, dass der Fachkräftemangel eingedämmt werden kann.

Den Teufelskreis von fehlenden bis nicht brauchbaren Auszubildenden, minderqualitativen Abschlüssen und später nicht adäquat einsetzbaren Fachangestellten durch verschiedene Überlegungen und entsprechende Maßnahmen durchbrechen:

- Wann ist der geeignete Zeitpunkt um Auszubildende zu suchen (in der Regel suchen Kanzleien zu spät. Das hat zur Folge, dass die Qualität der Bewerber/innen sinkt. Schließt man mit diesen Bewerber/innen einen Ausbildungsvertrag kann es sein, dass nicht das gewünschte Ergebnis erzielt wird)?

- Wo suche ich Auszubildende (z. B. aktiv in Abschlussjahrgängen der

allgemeinbildenden Schulen oder weiterführenden Schulen für den Beruf werben und auf freie Ausbildungsstellen hinweisen)?

- Wie binde ich Auszubildende bis zum Ausbildungsstart in die Kanzlei ein, damit sie dann auch tatsächlich die Ausbildung antreten (z. B. durch – entgeltliche – Praktika in den Ferien oder mit einer Einladung zu Kanzleifesten). Wichtig ist, dass in der Zeit von Praktika diese auch so genutzt wird, dass die künftige Auszubildende motiviert auf den Ausbildungsstart blickt.

- Im Vorfeld die zeitlichen und räumlichen Kapazitäten für Auszubildende prüfen. Wer ist verantwortlich, wo hat die Auszubildende ihren Platz (sich als Teil der Kanzlei fühlen).

Vortragsinhalt:

Die neue ReNoPatAusbV ist seit mehr als drei Jahren in Kraft. Im Sommer 2018 hat der erste Jahrgang der Auszubildenden die Fachangestelltenprüfung abgelegt und wir finden, es ist Zeit für ein Resümee. Nach wie vor stellen die neuen – prüfungsrelevanten - Schwerpunkte der Ausbildung (Mandantenbetreuung, Kanzleiorganisation, elektronischer Rechtsverkehr, EU-Recht und die englische Sprache) für die Kanzleien in der täglichen Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte eine Herausforderung dar.

Im Vortrag werden die neuen Ausbildungsinhalte anhand der Verordnung und des Rahmenlehrplans der Berufsschule kurz vorgestellt. Des Weiteren vermittelt der Vortrag Ideen wie der Teufelskreis (s. oben) durchbrochen werden kann und gibt praxisrelevante und handlungsorientierte Tipps zur optimalen Gestaltung der Kanzleiausbildung, ohne den Eindruck zu erwecken, dass Kanzlei sich künftig ausschließlich um Ausbildung drehen muss, sondern mit dem Ziel, dass Ausbildung bestmöglich in den Kanzleiablauf integriert wird und auch Auszubildende einen Nutzen für die Kanzlei darstellen. Zudem wird beispielhaft dargestellt, wie die notwendige Erstellung von Ausbildungsplänen mit einem überschaubaren Aufwand gelingt und die Kanzlei daraus noch Vorteile für den Kanzleiablauf erlangen kann.

Zur Anmeldung

Fast drei Jahre Syndikusanwaltsgesetz

Beim Berufsrecht Summit am 17.10.2018 (v.l.n.r.): Die Bundestagsabgeordneten Dr. Jürgen Martens (FDP), Dr. Jan-Marco Luczak (CDU) und Katja Keul (Bündnis 90/ Die Grünen) im Gespräch mit Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau, Moderation: Nina Vogt, Leiterin des Hauptstadtbüros des BUJ. Foto: Schick

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hat am 17.10.2018 in Berlin auf dem Berufsrecht Summit des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ) an einer Podiumsdiskussion über das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte teilgenommen, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Unter dem Titel „Fast 3 Jahre später – was wurde erreicht, was steht bevor?“ moderierte Nina Vogt, Leiterin des Hauptstadtbüros des BUJ, die Diskussion der

Bundestagsabgeordneten Katja Keul (Bündnis 90/ Die Grünen), Dr. Jan-Marco Luczak (CDU) und Dr. Jürgen Martens (FDP) sowie Dr. Marcus Mollnau.

Bei der Bewertung des Gesetzes, mit dem die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin und als Syndikusrechtsanwalt eingeführt wurde, sind heute die Unterschiede deutlich geringer als zur Zeit der Entstehung des Gesetzes. Katja Keul erwähnte zwar, dass sie eine sozialversicherungsrechtliche Lösung besser gefunden hätte und auch Dr. Mollnau erinnerte an die unterschiedlichen Vorstellungen. Er stellte aber fest, dass das Gesetz vom Grundsatz her ein Erfolg gewesen sei. Dr. Jürgen Martens, FDP, freute sich, dass es zur berufsrechtlichen Lösung gekommen sei, da dies zur Einheit der Anwaltschaft beigetragen habe.

Da der Gesetzgeber eine Evaluierung des Gesetzes durchführen wird, standen mögliche Änderungen oder Präzisierungen des Gesetzes im Fokus der Debatte, die unter reger Teilnahme des Publikums geführt wurde. Nach Auffassung der Berliner Kammer sollte das Gesetz in einigen Punkten genauer gefasst werden. So sei bislang strittig, wann ein Arbeitsverhältnis durch die in § 46 Abs.3 BRAO aufgezählten Tätigkeiten „geprägt“ sei oder ob bei einer Unterbrechung der Tätigkeit, z.B. durch Elternzeit, Betriebsratstätigkeit oder Altersteilzeit die Zulassung zur Syndikusanwaltschaft weiterhin möglich sei. Schließlich plädierte Mollnau für eine Ausweitung des Anhörungsverfahrens der Deutschen Rentenversicherung auf jene Fälle, bei denen die Kammer lediglich eine unwesentliche Änderung der Syndikustätigkeit feststelle. Durch diese Anhörung werde die Rentenversicherung an die Entscheidung der Kammer gebunden, was zu Rechtssicherheit der betroffenen Kolleginnen und Kollegen führe, so Mollnau.

In Berlin sind inzwischen ca. 1.300 Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zugelassen; lediglich 30 Zulassungsanträge wurden von der Kammer seit dem 01.01.2016 abgelehnt.

Über die aktuelle Situation der türkischen Justiz

Von Bilinç Isparta, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

Unter dem Motto „Dark Side of the Moon“ fand vom 7.-9. September 2018 in Istanbul eine internationale Rechtskonferenz statt, die unter anderem die Analyse des türkischen Rechtssystems während und nach Aufhebung des Ausnahmezustandes zum Gegenstand hatte.

Der erste Tag war fünf Arbeitsgruppen vorbehalten, die die Auswirkungen des Ausnahmezustandes in verschiedenen Bereichen ausleuchteten. Die von Av. Ayse Acinikli moderierte Arbeitsgruppe zum Thema „Die zunehmenden Angriffe auf die Verteidigerrechte, die Verhaftung von Anwälten und die Bedrohung der Anwaltskammern“ war dominiert von Erfahrungsberichten der vielen teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen und bot einen tieferen Einblick in die Zustände der türkischen Justiz aus der täglichen anwaltlichen Arbeit. Immer wieder wurde berichtet, dass die Rechte der Verteidigung u.a. auf Akteneinsicht beeinträchtigt würden, indem die Ermittlungsakten mit einem sog. „Verschluss-Vermerk“ versehen werden. Mit diesem Vermerk würden fast alle Verfahren versehen, die den Vorwurf der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zum Gegenstand haben. Dieser Vorwurf ist vor, aber insbesondere nach dem Putschversuch im Sommer 2016 und der angekündigten Säuberungsaktion allgegenwärtig. In Verfahren mit diesem Vermerk ist das Recht auf Mandantenbesuche nur unter Aufsicht und weiteren

tiefgreifenden Einschränkungen möglich. So dürfen keine Aufzeichnungen gefertigt werden und selbst wenn dies möglich ist, besteht das Recht diese anschließend zu beschlagnahmen. Auch das Recht auf Einsicht in die Akten und Aktenbestandteile ist beschränkt.

Übereinstimmend wurde berichtet, dass Polizeibedienstete gehäuft den Anwälten und Anwältinnen den Zugang zu ihren Mandanten verwehren würden, in dem sie sich auf ein angeblich laufendes Verfahren gegen den jeweiligen Rechtsanwalt berufen, welches – wenig überraschend- mit einem Verschluss-Vermerk versehen sei und daher keine Informationen gegeben werden könnten. So würden für die Justizbehörden unangenehme Rechtsanwälte vom Verfahren ferngehalten und dem Betroffenen das Recht auf eine freie Wahl seines Verteidigers wie auch die anwaltlich Beratung faktisch genommen. Diese Praxis erfolgt nach den Ausführungen der Kollegen offensichtlich völlig willkürlich, wie die uneinheitliche Handhabung von Gesa zu Gesa zeige. Während einem türkischen Kollegen der Zugang zu seinem Mandanten wegen fehlender Vollmacht verwehrt worden sei, hieß es nach einer langen und offensichtlich auch hitzigen Diskussion und dem Hinweis, dass es sich um den Erstkontakt handele, nach einem Telefonat, dass der Zugang nicht gewehrt werden könne, da gegen den Kollegen ein Verfahren mit Verschluss-Vermerk geführt werde. In einer anderen Gesa habe der Kollege noch am gleichen Tag ohne Probleme Zugang zu seinem Mandanten erhalten, gegen den der gleiche Vorwurf erhoben werde. Die Polizeikräfte träten, wenn sie den Zugang zum Mandanten erschwerten oder verwehrten, mit einem Selbstverständnis und einer Dominanz auf, die keinen Zweifel daran ließen, dass sie selbst bei Anwendung von Gewalt nichts zu befürchten hätten, mithin im Interesse und mit Billigung der übergeordneten Staatsorgane agierten.

In den folgenden Tagen wurde im Besonderen der Verlust rechtsstaatlicher Standards in der Rechtsprechung diskutiert. Mit der Einführung und Verbreitung des sog. SEGBIS-Systems (Ses ve Görüntü Birlesim Sistemi – Einheitliches Video- und Audiosystem), soll im Sinne einer effektiven Justiz (aber nicht eines effektiven Rechtsschutzes) auf die Anwesenheit des Beschuldigten im Gerichtsverfahren verzichtet werden können. Es erfolgt eine Liveübertragung der Verhandlung in die Haftanstalt, an der der Beschuldigte durch Hinzuschaltung teilnehmen kann. Der Verteidiger kann wahlweise im Gerichtssaal oder aber zu seinem Mandanten in die Haftanstalt. Die gesamte Verhandlung wird dabei audiovisuell aufgezeichnet. Der „Verzicht“ auf die physische Anwesenheit des Angeklagten zeigt, dass der Beschuldigte nicht als Rechtssubjekt mit eigenen prozessualen Ansprüchen wahrgenommen, sondern nur als Objekt der Justiz

betrachtet werde, der nicht mehr als der Zeuge des eigenen Verfahrens werde. Eine interessengerechte und rechtsstaatlichen Regeln folgende Teilhabe am Verfahren ist hierdurch weder für den jeweiligen Angeklagten, noch für die Verteidigung – die ggfls. in Gerichtssaal ohne Kommunikationsmöglichkeit mit dem Mandanten sitzt – möglich. Die in dem SEGBIS-System zum Ausdruck kommende Missachtung rechtsstaatlicher Grundprinzipien führte letztlich auch zum Hungerstreik von 13 inhaftierten Kolleginnen und Kollegen, unter denen sich auch der Präsident und Hans-Litten-Menschenrechtspreisträger Selcuk Kozagacli befand, die gegen die Verwendung des SEGBIS-Systems in ihrem Verfahren protestierten. Aufgrund des Hungerstreiks und der Aufmerksamkeit im In und Ausland wurde das am 10.09.2018 gegen die 13 Kolleginnen und Kollegen beginnende Verfahren nicht im SEGBIS-System durchgeführt.

Die juristische Qualität der richterlichen Arbeit wie auch das Verständnis für international anerkannte Standards und insbesondere das Verständnis für die Menschenrechte hätten in erheblichem Maße nachgelassen. Haftbefehle würden nur mit Floskeln, wie „die Voraussetzungen der Haftgründe liegen vor“ und der Wiedergabe des Gesetzestextes begründet. Häufig hätten erkennende Richter die Haftanordnung damit begründet, dass „keine Gründe gegen die Inhaftierung vorlägen!“.

Der erhebliche Verlust der juristischen Qualität und der rechtstaatlichen Standards sei neben dem erheblichen politischen Druck, dem die Richter auch persönlich ausgesetzt seien, insbesondere auch, so die einhellige Ansicht, auf die unzureichende Ausbildung der Richter und die Juristenausbildung in den Universitäten zurückzuführen. Die Vielzahl der neu angestellten Richter habe keine Berufserfahrung und werde oftmals direkt nach dem Universitätsabschluss eingestellt, um die vielen entlassenen und verhafteten Richter zu ersetzen. Die Regierung habe u.a. die Zugangsvoraussetzungen für den Richterdienst durch Reduzierung der Mindestpunktzahl herabgesetzt, um so die Positionen mit Personen aus den eigenen Reihen besetzen zu können, obgleich es Bewerbungen mit besseren Abschlussnoten gebe. Andererseits sei die Ausbildung an den juristischen Fakultäten schlecht. In den vergangenen 10 Jahren seien unzählige neue Privatuniversitäten mit juristischen Fakultäten eröffnet worden, ohne dass auf eine entsprechende Qualität der Ausbildung geachtet worden sei. Die unzureichende Juristenausbildung mache sich auch immer mehr bei der anwaltlichen Tätigkeit der Absolventen bemerkbar.

Durch die mangelnde Ausbildung der Vielzahl der neuen Absolventen geht m.E. auch

ein maßgebliches korrektives Gegengewicht verloren, was den Erosionsprozess des Rechtsstaats umso mehr beschleunigt. Ein Rechtsanwalt, der nicht oder nur unzureichend in der Lage ist, rechtsstaatliche Prinzipien für seinen Mandanten einzufordern bzw. rechtsstaatswidrige Aspekte zu erkennen, schafft mittelbar einen Raum für derartige Praktiken. Die unzureichende Ausbildung der Juristen reiht sich hierbei in den Bericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Ankara Av. Hakan Canduran ein.

Dieser berichtete, dass er anlässlich eines Gerichtstermins zwei irritiert wirkende junge Kollegen auf dem Flur vor einem Gerichtssaal des Arbeitsgerichts begegnet sei. Diese hätten ihm auf Nachfrage berichtet, dass der Richter sie während der Verhandlung aus dem Saal geworfen habe und sie nicht wüssten was sie tun sollen. Als der Kammerpräsident den Saal mit Robe betrat habe, habe der Richter (ohne Robe) ihn unflätig geduzt und des Saales verwiesen. Nach dem Hinweis auf seine Funktion als Kammerpräsident habe der Richter wütend reagiert, woraufhin der Kammerpräsident den Saal verlassen habe kurz darauf (hierzu gibt es ein Video auf YouTube) habe der Richter die Tür zum Saal (mit Robe) geöffnet und den Kammerpräsidenten attackiert. Der Kammerpräsident habe daraufhin eine Demonstration der Anwaltschaft organisiert, die vor dem Justizministerium stattfinden sollte. Zuvor sei der Kammerpräsident von hochrangigen Beamten aus dem Justizministerium und Politikern angerufen und aufgefordert worden, die Sache nicht zu hoch zu hängen. Man habe ihm zugleich zugesichert, dass dies für den Richter ein Nachspiel haben werde. Die Demonstration hat stattgefunden. Im Ergebnis wurde ein Verfahren gegen den Kammerpräsidenten wegen Beleidigung eines Beamten im Dienst eingeleitet. Das Justizministerium blieb zumindest ihrem Versprechen treu und hat sich tatsächlich des Richters angenommen. Dieser ist nunmehr zum Richter am Kassationsgericht befördert worden.

Av. Mehmet Durakogl, der Präsident der RAK Istanbul

Während meines Aufenthalts und den vielen Berichten, habe ich den Eindruck gewonnen, dass das Rechtssystem der Türkei in den letzten zwei Jahren die schwerste Zeit ihrer Geschichte erlebt hat und die negative Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Während das Verfassungsgericht in der Vergangenheit weitestgehend frei und unabhängig agiert hatte, hat es insbesondere im Ausnahmezustand seine verfassungsmäßige Aufgabe nicht wahrgenommen. So hat es Klagen gegen Dekrete des Präsidenten mit der Begründung abgelehnt, dass die im Ausnahmezustand erlassene KHK`s (in Gesetzeskraft erwachsende Dekrete) einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen seien. Damit eröffnete das Verfassungsgericht dem Staatspräsidenten eine von der Verfassung losgelöste Handlungsmöglichkeit, die jeglicher gerichtlicher Kontrolle entzogen war. Der Präsident der Istanbuler Rechtsanwaltskammer Av. Mehmet Durakoglu wählte drastische Worte in seiner Eröffnungsrede. Hiernach sei der Ausnahmezustand nicht wegen des Putschversuchs, sondern zur Beseitigung aller gegen das Regime agierenden Organisationen, der Opposition und die Zivilgesellschaft verwendet worden. Aus voller Überzeugung äußerte er, dass die Türkei kein Rechtsstaat mehr sei. Letztlich seien mehr als 172.000 Staatsbedienstete entlassen worden und man könne nicht einmal fragen, ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschehen sei. Der Rechtsweg sei versperrt und selbst wenn er vereinzelt möglich sei, sei eine Rückkehr in den alten Beruf und an die alte Wirkstätte wegen neu erlassener Gesetze nicht möglich.

Es sei sicher, so Av. Mehmet Durakoglu, dass die Ausrufung des Ausnahmezustandes

und die anschließenden Erlasse und Dekrete insbesondere dem Zweck dienten, das Rechtsystem unter Kontrolle zu bringen. So würden die Gerichte Schritt für Schritt bis hin zum Verfassungsgericht unterwandert und auf Staatslinie gebracht. Die Geschichte habe gezeigt, dass Regime, die autoritärer werden, auf kurz oder lang als Ziel die Anwaltschaft wählen werden. So würden bereits jetzt Anwälte wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verhaftet und Verfahren eingeleitet, nur weil sie ihrem Mandanten, der gleichsam unter Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung stehe, angeraten haben zu schweigen und sich nicht zur Sache zu äußern. Diese Handlungen werden von den Gerichten mit Urteilen gestützt.

Die Konferenz hat einem breiten Publikum im In- und insbesondere im Ausland die dunkle Seite des Mondes gezeigt. Sie hat aber insbesondere gezeigt, dass die türkischen Kolleginnen und Kollegen bereit sind, vorherige politische und ideologische Differenzen untereinander aufzugeben und sich gemeinsam geschlossen für die Anwaltschaft und den Erhalt eines Rechtsstaats einzusetzen. Nicht zuletzt die Schließung von Anwaltsorganisationen, wie die des CHD (Progressive Juristenvereinigung) zeigt, dass eine organisierte Anwaltschaft unerwünscht und verhindert werden soll. Das Verbot von anwaltlichen Organisationen und der zunehmende Druck auf die Anwaltskammern wird als Vorbote für die Verstaatlichung der Anwaltskammern gedeutet. Nicht auszdenken, was eine Staatsaufsicht, die über die Zulassung und die Entziehung wie auch über Sanktionen gegen Rechtsanwälte befinden soll, für die vielen Kolleginnen und Kollegen bedeutet, die sich dem Erhalt des Rechtsstaats und der Rechte ihrer Mandanten verpflichtet haben.
Sämtliche Referenten, allen voran die Organisatoren mit dem CHD wie auch die Kammerpräsidenten der Rechtsanwaltskammern Istanbul, Ankara, Bursa, Antalya, Diyarbakir und Trabzon bedankten sich bei den Delegierten aus dem Ausland für ihre Unterstützung, durch die es erst möglich sei aus der dunklen Seite des Mondes herauszutreten.

RA Swen Walentowski, Leiter Polititsche Kommunikation beim DAV, antwortet

Rechtsanwalt Swen Walentowski ist seit 01.09.2018 Leiter Politische Kommunikation des Deutschen Anwaltvereins. Er ist seit 1998 zur Anwaltschaft zugelassen und in der Geschäftsführung des DAV tätig, zuletzt als Leiter des PR-Referats und als Pressesprecher. Auf der Website des DAV findet sich weiterhin, dass er seit drei Jahren Mitglied der Winzervereinigung Saale-Unstrut ist.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Es gibt wohl keine Berufsgruppe in Deutschland, die so wie die Anwaltschaft sämtliche

Interessen in der Bundesrepublik Deutschland kennt. Da ich mich schon früh für politische Prozesse interessiert habe, war ich immer fasziniert davon, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf allen Seiten bei einem Thema agieren. Ein Beispiel: Im Umweltrecht sind Anwälte aktiv auf der Seite des Unternehmens aber auch auf der Seite der Behörde und auf der Seite der Umweltverbände. In ihrer Gesamtheit kennt die Anwaltschaft also sämtliche Partikularinteressen. Das soll ihr erstmal jemand nachmachen. Dieses Streiten um die Interessen hat mich am meisten beeindruckt und so habe ich mich zunächst für das Recht und dann für die Anwaltschaft entschieden.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Jetzt kommen keine Staranwälte o. Ä. Meine Vorbilder sind diejenigen, die die Kernarbeit beim Zugang zum Recht aller Bevölkerungsschichten leisten. Das ist meines Erachtens die Aufgabe, die sich aus der Gemeinwohlverpflichtung der Anwaltschaft ergibt. Kolleginnen und Kollegen, die als „Kanzleiunternehmer“ daraus tragfähige wirtschaftliche Konzepte entwickeln, nötigen mir allen Respekt ab. Auf der anderen Seite faszinieren natürlich auch die großen Deals die mit anwaltlicher Hilfe umgesetzt werden. Ohne die Arbeit der Kanzleien könnte die Wirtschaft nicht so laufen, wie sie es tut. Geordnete Unternehmensübernahmen wären kaum denkbar.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Das Leben der anwaltlichen Trias natürlich. Darüber hinaus 1. den Mandanten die rechtlichen Zusammenhänge vermitteln können, 2. den Mandanten das Honorar erklären und 3. guter Unternehmer sein.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Wer jetzt mit seinem Studium beginnt, hat nahezu eine Jobgarantie! Nicht nur bei der Justiz findet ein großer Generationswechsel bis 2030 statt, sondern auch bei der Anwaltschaft. Den Anwaltsberuf sollte ergreifen, wer seine Stärke darin sieht, kreative Lösungen zu erarbeiten. Schließlich sind Anwältinnen und Anwälte keine bloßen Rechtshandwerker.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Wir müssen Kanzleien die Möglichkeit einräumen, ihren Beruf in der Gesellschaftsform ausüben zu können, die sie für richtig halten. Also brauchen wir eine Reform des

anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Meines Erachtens wird zu oft übersehen, dass wir einen freien Beruf ausüben und jede Einschränkung der freiberuflichen Tätigkeit einer gesonderten Begründung bedarf.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer Tätigkeit in nächster Zeit?

Für meinen konkreten Bereich der politischen Kommunikation für die Anwaltschaft steht die originäre Interessensvertretung im Vordergrund. Dieses Bedürfnis hat auch eine Umfrage des DAV bei den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine, aber auch bei Nicht-Mitgliedern ergeben. Konkret geht es dabei in allernächster Zeit um die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung, den Schutz des Berufsgeheimnisses bei den Landespolizeigesetzen und dem Musterpolizeigesetz sowie um die Interessen der Anwaltschaft bei den Plänen für ein „Abmahngesetz“.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Ich kenne so viele beeindruckende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bei denen ich es bedauere, dass sie sich nicht auch ehrenamtlich engagieren. Darauf angesprochen fehlt es ihnen dafür an der Zeit. Ohne das ehrenamtliche Engagement gäbe es keine wirksame Interessensvertretung.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Natürlich nutze ich soziale Netzwerke. Zunächst sind das die Familie und der Freundeskreis. Die sozialen Netzwerke im Internet nutze ich, soweit ich es muss. Meine Aufgabe bedingt vor allen Dingen, dass ich Twitter intensiv verfolge, um immer auf der Höhe des Meinungsstandes zu sein.

Was macht Sie wütend?

Mich macht wütend, wenn Recht als Teil eines Problems und nicht als Teil einer Lösung gesehen wird! Mich macht wütend, wenn im Bereich der Gesetzgebung das Recht einer politischen „Farbenlehre“ untergeordnet wird!

Mich macht wütend, wenn der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ein AfD-Politiker ist!

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich glaube, als langjähriger Pressesprecher würde ich wahrscheinlich lieber eine Hörfunksendung konzipieren. Aber: Wer sollte das hören wollen…… Wenn ich Zeit habe, denke ich da noch einmal drüber nach.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?
Die täglichen neuen Herausforderungen. Im Bereich des Lobbying geht die Arbeit nie aus. Inhaltliche Überzeugungsarbeit muss immer geleistet werden. Ich schätze auch sehr die wechselnden Ansprechpartner. Ob es Journalisten sind, kluge Kolleginnen und Kollegen oder auch einige Politiker. Jedes Gespräch führt einen weiter.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?
Mit jemandem, der als Kapitän einer Mannschaft einen internationalen Fußballpokal in die Höhe strecken kann. Dafür fehlt mir allerdings jegliches Talent.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?
Ich denke, dass dies bedauerlicherweise immer noch der Fall ist. Die Partnerinnen-Quote in den Kanzleien ist immer noch viel zu gering. Die Frauenquote in den Prüfungsausschüssen ist viel zu schlecht. Dank allerdings des Engagements vor allem von Frauen, aber auch von einigen Männern, wird an diesem Problem gearbeitet.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?
Ich bin ein Menschenfreund. Dies zähle ich zu meinen Stärken. Die Ungeduld gehört zu meiner dunklen Seite.

Ihr größter Flop?
Nicht erkannt zu haben, dass jemand meine Hilfe braucht.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?
Aufgrund der Medienverschmelzung muss ich hier nicht differenzieren: Die Websites der großen Medienhäuser. Leider fehlt mir die Zeit für das Deutschlandradio, jedoch gibt es auch dort mittlerweile eine textliche Erfassung von Themen.

Ihr liebstes Hobby?
Im Urlaub ist kein alter Stein vor mir sicher, nicht angesehen zu werden.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?
Eigentlich keine. Im nächsten Leben habe ich mehr Zeit als nur vier Wochen zwischen zweitem Staatsexamen und dem Berufsanfang.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?
Dass sich in allen Belangen des beruflichen und privaten Lebens zunächst ein

Perspektivwechsel lohnt.

Meldungen

beA-Testnachricht der RAK Berlin erst später

Der Rechtsanwaltskammer Berlin ist es aus technischen Gründen bislang noch nicht möglich, alle Kammermitglieder mit einer Sammelnachricht über das beA zu erreichen. Daher kann die Mitte September angekündigte Testnachricht noch nicht verschickt werden und wird später nachgeholt.

Mitteilung der BRAK vom 27.09.2018 über Kostenrechnungen in Hessen per beA

Das Hessische Ministerium der Justiz teilte der BRAK sowie den hessischen Rechtsanwaltskammern mit, dass die hessische Justiz mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs von der Möglichkeit Gebrauch macht, Vorschusskostenrechnungen an die Bevollmächtigten der Kostenschuldner über deren beA zu versenden. Das Ministerium wies darauf hin, dass eine direkte Versendung der Gerichtskostenrechnungen an die Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner in diesen Fällen nicht mehr erfolgt. Lediglich eventuell notwendige Mahnungen werden noch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt. Das bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Gerichtsverfahren in Hessen führen, jederzeit damit rechnen müssen, dass ihnen Vorschussrechnungen in ihr beA gesandt werden.

Einladung zur Verleihung des Karikaturpreises der BRAK

Seit 1998 verleiht die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft, der seitdem alle zwei Jahre an herausragende Karikaturisten

oder Cartoonisten aus dem In- oder Ausland vergeben wird. Damit ehrt die BRAK das Engagement national und international herausragender Karikaturisten, Künstler, die sich mit ihren kritischen Darstellungen aktueller politischer und kultureller Missstände auf hintergründige Weise für eine gerechtere und menschlichere Welt einsetzen. Den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft 2018 erhält der türkische Karikaturist Sefer Selvi. Die Preisverleihung findet am 15. November 2018 um 19:00 Uhr in der Humboldt-Box Berlin, Schloßplatz 5 in 10178 Berlin, statt, zu der die BRAK einlädt. Zum detaillierten Programm. Die BRAK bittet um Anmeldung bis zum 01.11.2018.

Konferenz am 09.11.2018 in Hannover zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover bieten am 09.11.2018 ein Seminar an zum Thema: "Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Zwischen Fremdkapital und Zugang zum Recht". Zum Programm und zur Anmeldung.

Weihnachtsspenden für die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte ruft wieder zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf. Die Hülfskassse hat im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 204.500,- € erhalten und an bedürftige Angehörige des Kammerbezirks Berlin einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.800,- € ausgezahlt.

Zum Weihnachtsspendenaufruf der Hülfskasse

Kooperation mit dem DAI

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für alle an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden.

Die Online-Kurse für das Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO sind auf eine Dauer von jeweils 2,5 Zeitstunden ausgelegt. Der Kostenbeitrag hierfür beträgt 75,- €. Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen gibt es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

Die Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Eigene Veranstaltungen der RAK Berlin

Daneben bietet die RAK Berlin wieder eigene Veranstaltungen an. Die Veranstaltung "Das Bermuda-Dreieck" - RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird am 21.11.2018 stattfinden. Diese Veranstaltung ist kostenfrei. Die Veranstaltung zum beA wird wieder am 13.11.2018 angeboten.

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN 2018:

Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht Oktober und November 2018 (Stand: 16.10.2018) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und zur Anmeldung für die eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin.

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter
www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG
www.taikonauten.com

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der

Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der

Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon: 030/30 69 31 0
Telefax: 030/ 30 69 31 99
E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Datenschutz

Wenn Sie auf unsere Seite zugreifen, wird automatisch Ihre IP-Adresse an uns übertragen. Sie wird ausschließlich für die Übermittlung der Website während des Nutzungsvorgangs sowie im Rahmen von PIWIK genutzt. Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. „Cookies“, das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch

den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

Sie können sich hier entscheiden, ob in Ihrem Browser ein eindeutiger Webanalyse-Cookie abgelegt werden darf, um dem Betreiber der Website die Erfassung und Analyse verschiedener statistischer Daten zu ermöglichen.

Wenn Sie sich dagegen entscheiden möchten, klicken Sie den folgenden Link, um den Piwik-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen.